

Varia

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **16 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Varia.

Römische Münzfunde.

In Bolloodingen (Muri) wurden im Frühjahr 1839 zwei römische Bronzemünzen gefunden und durch Amtsschaffner Mühlethaler der Antiquarischen Gesellschaft in Bern eingeschickt.

Antoninus Pius. M. Br. 140—143.

ANTONINVS AVG - PIVS - P - P - TR - P - COS - III -

R.: ANNONA AVG -

28,2 mm. C. 35.

Faustina. 138—141.

[DIVA AVGVSTA FAVSTINA]

R.: [PIET - AVG - S - C]

25,1 mm. C. 259.

Die Münzen gelangten 1919 mit dem Fundbeleg in den Besitz des Historischen Museums.

1912 wurde auf Breitenegg bei Wynigen eine 164 geschlagene Großbronze des Lucius Verus gefunden.

L - AVREL VERVS AVG - ARMENIACVS

R.: TR - P - III IMP - II COS - II - S - C -

33,2 mm. C. 239.

Die Münze befindet sich im Rittersaal Burgdorf.

Dr. R. Wegeli.

Essenszeit und Unterrichtszeit.

(Nachtrag zu Bll. f. bern. Gesch. XV, 174.)

In der „Heuteliam, das ist: Beschreibung einer Reiß, so zween Exulanten durch Heuteliam gethan“ (1658) steht beim Besuch in Castelloburgum (= Freiburg) auf S. 239 zu lesen:

„Wie die Glock 10 Uhr schlug, sahen wir die Knaben alle heimgehen zum Morgen-Essen, ich sagte das ist noch feiner, als zu Rusinopoli (= Bern), wo man schon umb 9 Uhren zu essen plegt. Der Wirt sagte, es were vor dieser Zeit bey ihnen eben also bräuchlich gewesen; es hetten aber diese Bonzi (= Mönche) bey der Oberkeit und Burgerschaft erhalten, daß sie die Inducias (= Waffenstillstand) deß Hungers mit dem Magen noch auff ein Stund erstreckt, vnd man jetzt in Favoren Musarum ein Stund später zu Morgen esse.“

Das sog. Katharinenbuch, die Freiburger-Schulordnung von 1577, herausgegeben von Dr. Franz Heinemann, hat über die Unterrichtszeiten folgende Vorschriften. (S. 75.): „Derhalben wil es nit glichling mag zagan summers und winters zit, so haben wir verordnet das beide, schulmeister und knaben, sich in die schul verfügen und gegenwärtig sind, umb fünfe im summer, umb sechse im winter vormittag und si heimgelassen, wann man z'beten lüten.

Nach dem morgenbrot aber summers und winterzit, sollen die lectionen glichling umb die zwölfe angehebt werden und usgelassen umb die viere. Und solche bestimpte zit wollen wir stifgehalten hand und ordentlich mit einandern anfahind und ufhörind in allen classen, nach der sanduhr.“ A. F.

Der „sälbrätter“ und das „belle tschiere“.

Die erste Begegnung mit diesen zwei Ausdrücken bewirkte ein Kopfschütteln, das einem „Kanitverstan“ gleichkam; denn was sollte man zu folgenden Stellen sagen?

1. Seckelmeister-Rechnung 1554, Mai 2: Caspar Brükessel, dem Urenmacher, von dem sälbrätter mit aller zugehörd in die kantzly 21 \mathcal{E} 15 β 4 \mathcal{S} .

2. Stuben Rodel zum Distelzwang 1515: Des ersten so bringt der costen uff dem nüwen des 1515 jars tag 18 \mathcal{E} 2 β 8 \mathcal{S} . Item dem stubenknecht hat man für das belle tschiere und der hußfrowen und jungkfrowen zum gutten jar geben 30 β .

Es ging ziemlich lang, bis herausgefunden wurde, dass man es im ersten Falle mit einem Bräter d. h. mit einem Bratenwender zu tun habe, wie z. B. in zwei andern Posten des eben erwähnten Stubenrodels.

1542. Alls ist abgeratten worden, daß man einen nüwen bretter sölle lassen machen und den alten bretter und die alten bratspiß dem schlosser daran geben, welches alles er nach der gewicht genommen und 8 \mathcal{S} um das \mathcal{E} isen geben hat, hat bracht an der gewicht 30 \mathcal{E} , bringt an gelt 1 \mathcal{E} , also nach abzug des alten breters hand wir um den nüw bretter bezallt an gelt 21 \mathcal{E} 2 β . — Item ußgeben dem tischmacher, so den bretter ingefasset hat, vor dem stoub und ruß zebehüten, an gelt 1 \mathcal{E} 10 β .

Item ußgeben dem schloßer, so den kleinen alten bratspiß zu den vöglen bessert und zugerüst hat und das brett an dem bretter hüsli beschlagen und angehenckt, an gelt 16 β 8 \mathcal{S} .

1546. Item nsgen dem urenmacher von wägen das er den bretter wider gesuberett und uffgesetzt hat 15 β .

Man vergleiche hiezu folgende Posten der Seckelmeister-Rechnungen:

1570 (II) Caspar Brükessel, dem urenmacher, von dem brätter zum Schützen widerumb ze machen, ouch beide zyt, das uf der Nydeck und in dem obern Spital wider ze bessern 7 \mathcal{E} 10 β .

1572 (II) Hat Andres Rosenfeld, der urenmacher, etwas uf dem zytgloggen thurm gemacht und den brätter zum Schlüssel verbessert 10 \mathcal{E} 13 β .

Dass die Herstellung und Reparatur dieser „Bräter“ Sache des Uhrenmachers war, lässt darauf schliessen, dass sie mit einem Räderwerk bzw. Uhrwerk versehen waren. Der Ausdruck „sälbrätter“ (selb-bräter) wäre die Bezeichnung eines solchen selbsttätig funktionierenden Bratenwenders. Der Apparat war für die Kanzlei bestimmt, wo sich auch die Wohnung des Stadtschreibers befand. (Vgl. Schweiz. Idiotikon V, 888 und Bll. f. bern. Gesch. XII, 287.)

Das „belle tschiere“, das in den verschiedensten Schreibweisen während mehr als einem halben Jahrhundert in den Stubenrödeln zum Distelzwang bei der Erwähnung der Neujahrsmähler vorkommt, tritt zum erstenmal 1462 in einer von Diebold Schilling gemachten Eintragung auf:

1462 So habend min herren verzert an dem ingenden yar und darnach uff samstag tut alles in ein summ mit vischen, win, brot, bulver, dem stuben knecht für belltzier, dem koch sin lon und ouch mit 30 β , so man von alter har umb fleisch schuldig was, 23 \mathcal{E} 19 β 4 \mathcal{S} .

1463 heisst es: dem knecht für bellischier; 1468: bellentschier; 1477: bellentzschier.

1480: Ist am ingenden jare und morndes durch min hrn. geistlich und weltlich verzert worden an vischen, fleisch, win, brot, spezerie und allen andern dingen mit dem belletschier 20 ℔ 13 $\frac{1}{2}$ β .

1485: So hat man an dem ingenden jare ouch am abend und morndes verzeret an win, brot, fleisch, bulver und allen anderen dingen mit einem pfund dem belletschier, das man dem huß knecht git, tut 14 ℔ 16 β 8 ſ .

1487: mit dem pfund ballischier, das man jerlich eim hußwirtt gibt.

1490: Denne so hat man uff dem ingenden jar verzertt an brot, win, ancken, muß, zibellen, bomerantzen, kertzen, senff, nuß, öpffel, suppen, krutt, bulffer; glessen, pfenster ramen, das trögli in der stuben ze machen, mit sampt dem ℔ balli schier und der jungfrouwen 5 β , tutt alß ein summ mit dem uff schlag 18 ℔ 17 β , ist bar bezalt.

Aus dem Mitgeteilten geht hervor, dass der sonderbare Ausdruck die Bezeichnung eines Trinkgeldes ist, das nach dem Neujahrmahl dem Stubenwirt zum Distelzwang übergeben wurde. Dem fremdartig klingenden Wort liegt das italienische *bella ciera* oder das französische *belle chère* zu Grunde. «Faire bonne chère» heisst bekanntlich, einen guten Tisch führen. Worin dieser beim Neujahrs-Schmaus der adeligen Zunft zum Narren und Distelzwang bestand, vernehmen wir aus den angeführten Speisezetteln. Für seine Bemühungen zu dieser *belle chère* erhielt der Stubenwirt ein dementsprechend bezeichnetes Bargeschenk von 1 ℔ . (Vgl. Schweiz. Idiotikon IV, 1160). A. F.

Ein unbekannter Lory?

Freyheit.

Gleichheit.

Bürger Munizipalen!

Bürger Johannes Lohri (gebürtig vom Stullen, kirch höre Münsigen) wurde schon das zweyte mahl mit fränkischer Millitair Einquartierung beladen, der Exponent lehrnte in seinen jünglingsjahren das Schneider-Handwerk, vor einichen jahren aber da es wegen Mangel an Arbeit, den Beschwerden und Hinternißen dasselbe treiben zu dürfen, nöthigten ihn auf eine andere Weise, sich, seine Frau und die noch unerzogenen zwey Kinder, nach Nothdurft und auf eine ehrbare Weise ernähren zu können. Er witmete sich der Mahlerkunst, in welcher es der Exponent durch den unermüdeten Fleiß und Arbeitsamkeit so weit gebracht, daß er sich und seine fast immer kränkliche Ehefrau und die zwey Kinder kümmerlich nähren konte. Vor etwas Zeit sahe sich der Exponent Lohri durch die gänzliche Stokung der Mahlerkunst in die Nothwendigkeit versetzt, sein ersteres Handwerk wieder vorzunehmen; des Exponenten gegenwärtige Arbeit (da er in diesem Handwerk noch unbekant ist) bestehet in nichts als *Fliken*. Er hat auch nichts als eine kränkliche Frau und zwey wie schon bemerkt unerzogene Kinder, und darzu mehr nicht als eine Stube; wie soll es nun dem Exponenten möglich seyn, Einquartierung zu haben.

Sie Bürger Munizipalen, werden von Seiten des unterzeichneten zu mehrer Richtigkeit der Sache höfl. eingeladen sowohl die Vermögen Umstände als das

Locale untersuchen zu lassen, da es sich den von selbst zeigen wird, daß der Exponent die größte Schonung in Einquartierungs Belegung verdient.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!

Bern, den 22^{ten} July 1799.

Johannes Lory.

* * *

Ausser der Unterschrift zeigt bloss die oben eingeklammerte Einschaltung über seine Herkunft die Hand des Petenten. — Durch den Chef des Quartieramtes, Hortin, wurde die Vorstellung zum Rapport an den Bürger Notar und Quartiermeister Niehans gewiesen, der folgendes ermittelte: „Zufolg eingeholten Berichts bey des Bürger Lohri Nachbarn, soll derselbe sich, seine kränkliche Frau und zwey Kinder kümmerlich, mit öfterer Unterstützung gutthätiger Leuten, durchbringen können.“ Wie einer weitem Bleistiftnotiz zu entnehmen ist, wurde die nachgesuchte Schonung bewilligt.

(Stadtarchiv. Band: „Ackten vom Julio, August et Septemb. 1799“.)

H. M.

Eine folgenschwere Wildschweinjagd.

In der „Kurtzen Baßler Chronick“ von „Johannes Groß, Kirchendiener daselbsten, gedruckt zu Basel, durch Johann Jacob Genath, 1624“, steht unter dem Jahr 1150 folgendes: „Zu Münster im Basel-gebiet (Bistum Basel) ist ein Probst gewesen / Sigenandus genannt / welcher auff dem Jagd ein schön wild Schwein angetroffen / welchem er nachgesetzt / aber dardurch zwen gantzer tag in jrrwegen gewesen / also daß er in der Wilde zu verdärben sich verwegen hatte. Derhalben ein gelübd gethan / wann jhn Gott erledigen werde / jhme ein Kirchen zu bawen. Also wirdt er am dritten tag erhöret / und bawet ein Kirchen / sampt einem Closter / welches er von dem schönen Schwein Bellelay genandt.“

(Die Gründung des Prämonstratenserklosters Bellelay wird sonst mit 1136 angegeben.)

K. E. Rotzler, Basel.

Berichtigung.

In Heft 3/4 des letzten (XV.) Jahrganges hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem irrtümlicherweise beim Artikel: «Sagen aus der Gemeinde Mühleberg» Georg Küffer als Verfasser angegeben ist. Der wirkliche Autor ist Herr Albert Meyer, Lehrer in Buttenried. Dieser Druckfehler ist in dem soeben erschienenen Registerband zu den ersten 15 Jahrgängen bereits richtig gestellt.

Auch die kleinste Mitteilung über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus frühern Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, ist der Redaktion stets sehr willkommen.

Die geehrten Leser werden höflich gebeten, den **neu errichteten Fragekasten** häufig zu benützen. Anregungen für weitere Ausgestaltung der Zeitschrift werden mit wärmstem Dank jederzeit gerne entgegengenommen.